



THB



Modul 7

Arbeitsanweisung für Tandem-Examiner



Inhalt

1. Tandem-Examiner (TE)	3
1.1. Tandem-Examiner-Qualifikation gemäß TEK („Laufzettelformat“)	4
2. Arbeitsanweisung für Tandem-Examiner (TE)	5
2.1. Generell.....	5
2.2. Tandempilot Certification (TPC).....	5
2.3. Dokumentation	6
2.4. Absprachen und Meldungen.....	6
2.5. Kostenverfahren bei nicht bestandenen Prüfungen.....	6
2.6. Verfahren mit Fremdberechtigungen	7
2.7. Versicherungssituation	7
2.8. Fachaufsicht	7
2.9. Weiterbildung	7
3. Tandem-Examiner-Konferenz (TEK)	8
4. Kostenkatalog Tandem allgemein	9



1. Tandem-Examiner (TE)

Tandem-Examiner (TE) sind eigens vom Beauftragten benannte und anerkannte Personen zum Zwecke der Ausbildung und Prüfung von Luftsportgeräteführern mit Passagierberechtigung (Tandempiloten) und Bildung eines Fachgremiums mit Beraterfunktion zum Thema Tandemspringen für die Beauftragten.

Die Ernennung (Bestallung) eines TE ist abhängig von dessen Qualifikation sowie dem allgemeinen bzw. lokalen Bedarf.

Alle aktuellen TE treffen sich einmal im Jahr verpflichtend zu einer Tandem-Examiner-Konferenz (TEK). Diese legt per Beschluss Neuerungen fest bzw. tätigt Eingaben gegenüber der Bundeskommission Fallschirmsport (BKF) zum Tandemspringen. Der Aufgabenbereich der TEK betrifft unter anderem auch die Pflege von Regularien gemäß dem Handbuch zum Tandemspringen (THB), Sicherheits- oder Verfahrensempfehlungen für das Tandemspringen generell, sowie interne Personalangelegenheiten.

Die Bestallung zum TE unterliegt folgenden Einzelkriterien:

- Besitz einer Sprunglizenz mit gültiger Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Sprungfallschirmführern (Lehrberechtigung)
- Besitz einer gültigen Berechtigung zur Durchführung von Passagiersprüngen (Tandempiloten-Berechtigung)
- Minimum 500 Tandemsprünge als TP (davon mindestens 50 in den letzten 12 Monaten)
- Qualifizierung durch erfolgreiche Assistenzen bei 2 unterschiedlichen Tandempiloten-Ausbildungen bei 2 unterschiedlichen TE innerhalb der letzten 12 Monate vor der Ernennung
 - o mit schriftlicher Bestätigung und Beurteilung durch den jeweils verantwortlichen Kursleiter
 - o Abarbeitung der Qualifikationsaufgaben gemäß TEK
- Bewerbung zur Ernennung bei einem der Beauftragten
 - o Ernennungsbestätigung per Abschlussgespräch gegenüber einer Prüfkommision der TEK, bestehend aus 3 TE, in letzter Instanz für die Beauftragten (i.d.R. zur nächsten TEK)

Die Ernennung eines TE wird für max. 3 Jahre erteilt und ist an die Gültigkeit seiner Sprunglehrerlizenz gebunden. Die TE-Ernennung muss dauerhaft durch Tandem-Ausbildungstätigkeit validiert und begründet werden.

Die Weiterführung einer TE-Ernennung erfolgt somit nach Bedarf und steht in Abhängigkeit zur Tätigkeit im vergangenen Gültigkeitszeitraum. Sie ist mit folgenden Mindestkriterien für einen Gesamtzeitraum von 36 Monaten¹ belegt:

- Durchführung von bzw. Teilnahme an TA
- Mind. 18 Ausbildungssprünge mit Tandempiloten-Anwärtern (TPA)
 - o hierzu zählen u.a. auch X-Checks („Cross-Checks“), Befähigungsüberprüfungssprünge, 90-Tage-Regel „Currency“ Sprünge, Typenschulungssprünge, TEQ-Sprünge, Handcam-Einweisungssprünge,
- Teilnahme an einer vom Beauftragten anerkannten Fortbildung für Sprunglehrer innerhalb der letzten 36 Monate vor Verlängerung/Erneuerung der Lehrberechtigung
- Erfüllung der Kriterien zur Verlängerung/Erneuerung der Tandem-Berechtigung
- Teilnahmen an der TEK
- Bestreben desjenigen, weiter als TE arbeiten zu wollen

Erfüllt ein TE die genannten Mindestkriterien nicht oder nur teilweise, so ist dies im Verlängerungsjahr dem Beauftragten zu melden. Im besagten Fall wird die TE Bestallung zudem nicht verlängert. Ersatzweises kann eine Ernennungsüberprüfung nach Maßgabe des Beauftragten bei einem zu bestimmenden TE erfolgen.

TE-Ernennungen können darüber hinaus jederzeit widerrufen werden, sollten Tatsachen bekannt werden, welche diese Maßnahme rechtfertigen. Darunter fallen unter anderem Verstöße gegen die Vorgaben des Beauftragten, unsachgemäße Ausbildungen und Prüfungen von Tandempiloten oder ein Amtsmissbrauch im weitesten Sinne. Im Falle eines Ernennungsentzugs wird dieser der TEK umgehend mitgeteilt.

¹ Bei kürzeren Zeiträumen zu Beginn einer Ernennung werden die Kriterien entsprechend angepasst.



1.1. Tandem-Examiner-Qualifikation gemäß TEK („Laufzettelformat“)

Inhalt des Tandem-Examiner-Qualifikationsnachweises:

- Vorab-Selbstauskunft TE-Qualifikant mit Kontrolle durch den verantwortlichen TE
 - o Eingangsvoraussetzungen erfüllt
 - o THB aktuell gelesen!
- Ausbildungsaufgaben
 - o Assistenz bei allen Aufgaben zweier kompletter TA
 - speziell die Mitwirkung bei der Hängerausbildung neuer TPA
 - u.a. auch Lehrmeinungsprägung
 - o Zusätzliche TE Hängerausbildung (für vorne)
 - Notprozedurtraining in Passagierposition
 - o ggf. Mithilfe bei Ausbildungssprüngen mit den neuen TPA unter Anleitung
 - eindeutige Aufgabenstellung
 - eindeutiges Notmaßnahmenbriefing
- Ausbildungssprünge zwischen TEQ und verantwortlichem TE
 - o Minimum 2 Sprünge mit TE Aufgabenstellungen
 - können auch außerhalb (bestenfalls vor) einer TA-Assistenz bzw. zu einem anderen Zeitpunkt abgearbeitet werden
 - o Intern mit TEQ als Passagier beim TE mit Ausbilderaufgaben
 - Drogue setzen von vorne
 - SG auf alle möglichen TP- bzw. TE-Griffe
 - 1st Release von vorne
 - TA Handzeichen üben
 - Ggf. simulierte Notprozedur von vorne (bspw. mit „Dummy-Chickens“)
- TE-Mentoring während der Assistenzzeit zur Verhältnismäßigkeit innerhalb der Ausbildung
 - o speziell zum Einschätzen von Schwierigkeitsgraden
 - o Maß der Anforderungssteigerung
 - o Grenzen der Zielsetzung i.V. mit Selbstgefährdung und wirklichen Gefahrenlagen
 - o Urteils- und Entscheidungsfindung gegenüber einem TPA
 - Sprungbewertung und Rejump-Urteile
 - Entwicklungsverlauf und letztendliche Eignung eines TPA
 - o Vermittlung des TE-Seins
 - Ethiken und Aufgaben eines TE, auch im Sportbildsinn bzw. im Namen der Verantwortung gegenüber einer ganzen Sportsparte; Konsequenzen von bspw. zu laschen Gefälligkeitsgutachten in der Qualifikation und Ausbildung von TP aufzeigen
 - o parallel TA-Verfahrensschulung, Papiere-Einweisung, ToDo's and Don'ts, etc.
- Beurteilung der TE-Qualifikation
 - o Ergebnisfindung und Mitteilung an den Beauftragten/TEK per TE-Qualifikationsnachweis



2. Arbeitsanweisung für Tandem-Examiner (TE)

2.1. Generell

Ein TE ist mit Bestallung sowohl ein Ausbildungsleiter für die Tandempilotenausbildung, als auch ein Prüfungsrat mit besonderem Aufgabenbereich zur Prüfung und Überprüfung von Tandempiloten.

Ein TE führt dabei sämtliche Arbeiten durch, die zur Ausbildung und Prüfung, zur Nachschulung und Überprüfung, zur Anerkennung und Umschreibung einer TP-Berechtigung notwendig sind.

Ein TE kann dabei, bis auf die praktische Erstprüfung eines TPA, alle genannten Tätigkeitsfelder alleine bedienen. Im Ausbildungs- und Prüfungsprozess von Tandempiloten gilt somit das „vier Augen Prinzip“.

Das bedeutet: Ein TE bildet aus, ein anderer TE prüft. Dieses Prinzip wird nach 9 vorangegangenen Ausbildungsstufen auch Level X bzw. X-Check („Cross-Check“) genannt.

Die verbindlichen Richtlinien zur Ausbildung von Tandempiloten befinden sich dazu im THB Teil II Modul 6. Die Prüfung von Tandempiloten findet gemäß THB Teil II Modul 6 bis 8 statt.

Zur schriftlichen Prüfung eines Tandempiloten wird darüber hinaus folgende Praxis angewandt:

- die Prüfungsfragen werden dem Tandempiloten-Anwärter (TPA) zum Einstieg in seine TP-Ausbildung ausgehändigt
- Ein TPA kann die Fragen bereits im Verlauf seiner TP-Ausbildung beantworten, sobald er den entsprechenden Unterricht dazu erhalten hat
- am Ende der Ausbildung erhält der ausbildende TE den Einblick in die Prüfung um ggf. Defizite festzustellen und um diese nachzuschulen²
- der TPA bringt danach seine „korrigierte“ Version der schriftlichen Prüfung mit einer Bewertungsempfehlung zum X-Check mit, damit hier der praktischen Prüfung die notwendige Priorität eingeräumt werden kann. Dem „X-Checker“ steht es dazu frei, die vorliegenden Bewertungsempfehlung des ausbildenden TE stichprobenartig zu überprüfen.

Anmerkung: Die Musterlösung zur schriftlichen Prüfung wird als vertraulich eingestuft und ist nur für die Augen von TE bestimmt. Die Basisversion befindet sich unter Verschluss beim Beauftragten und wird nur an aktuell bestellte TE ausgehändigt. Ein Vertrauensmissbrauch wird mit dem Entzug der TE-Bestallung geahndet. Nach Ausscheiden aus der TEK sind sämtliche diesbezüglichen Prüfungsunterlagen zu vernichten.

2.2. Tandempilot Certification (TPC)

Einen Sonderfall zu den sonstigen Tätigkeitsfeldern eines TE stellt die Einweisung von ausländischen Tandempiloten-Anwärtern dar, welche aus einem Land ohne eigene Tandemregularien kommen und die dort keine Tandem-Berechtigung erwerben können.

Hierfür wurde eigens die Möglichkeit geschaffen, diese TPA per deutscher TP-Ausbildung zu qualifizieren, ohne dass diese am Ende mit einem X-Check und einer deutschen TP-Berechtigung abschließen. Diese TPC-Einweisung kann ebenfalls durch nur einen TE alleine durchgeführt werden.

Der ausländische TPA erhält nach erfolgreicher Teilnahme dann lediglich ein „Tandempilot Certification“-Dokument vom zuständigen Beauftragten, um somit in seinem Land seine Qualifikation vorzuweisen. Für die Anerkennung dort ist der betroffene TPA selbst verantwortlich.

Möchte ein TP mit dieser „Tandempilot Certification“ später dann doch noch in Deutschland tätig werden, muss er den dazu nötigen X-Check absolvieren bzw. nachholen und eine TP-Berechtigung für Deutschland mit allen dafür notwendigen Eingangsvoraussetzungen erwerben. Ein TPC ist somit (zur Klarstellung) keine gültige TP-Berechtigung für Deutschland.

² Dies scheint im Zuge der Optimierung einer Ausbildung und zur Eliminierung von Missverständnissen sinnvoll.
Stand 12.03.2019



2.3. Dokumentation

Jegliche Tandempiloten-Qualifikation, -Ausbildung und -Prüfung muss vom TE dokumentiert werden. Zum einen per Bearbeitung des Ausbildungs- und Prüfungsnachweises für Tandempiloten, zum anderen per persönlichem Sprunglisten „Masterlog“ bzw. Checklisten um sämtliche Sprünge als Ausbilder bzw. Prüfer nachzuweisen.

Kopien der Tandem-Qualifikations-, -Ausbildungs- und -Prüfungsnachweise sind 5 Jahre lang aufzubewahren und dann zu vernichten. Das Masterlog des jeweiligen Jahres ist bei der TEK gegenüber dem Beauftragten für den Tätigkeitsbericht aufzuführen.

2.4. Absprachen und Meldungen

Zu fast allen TE-Aktivitäten verlangt das THB eine Absprache mit dem Beauftragten. Darunter ist zu verstehen, dass ein TE zunächst die Situation eines jeglichen TP-Bewerbers selbständig prüft, egal ob nun für einen Berechtigungs-Neuerwerb, eine -Erneuerung oder -Umschreibung bzw. -Anerkennung, etc. Danach setzt er sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung und meldet denjenigen Kandidaten namentlich und mit Bezug auf das Vorhaben bspw. formlos per E-Mail oder formgebunden per FAX-Formular an.

Je nach Sondervorhaben soll ein TE hier dann gleichzeitig auch seine Vorgehensweise in Stichpunkten gemäß THB schildern bzw. situationsbedingte Vorschläge anbringen, wie er die jeweilige Situation zu bearbeiten gedenkt. In der Regel folgt die Geschäftsstelle dann den dargelegten Vorschlägen und ist gleichzeitig über die Sachlage informiert.

Parallel ermöglicht dieser Ablauf der Geschäftsstelle, die jeweiligen Voraussetzungen für die spätere Berechtigungserteilung zu prüfen und das betreffende TE-Vorgehen somit zu autorisieren bzw. falls nötig auch weitere Punkte und Aufgaben zum vorgeschlagenen TE-Vorgehen zu ergänzen.

Im weiteren Verlauf sind nach Abschluss aller TE-Tätigkeiten die damit verbundenen Endergebnisse unmittelbar an den Beauftragten zu melden. Jede Meldung muss dabei schriftlich erfolgen, nachvollziehbar sein und alle Bezugsdaten enthalten. Sie kann derweil einfach und formlos bspw. per E-Mail erfolgen bzw. soll in der Praxis keine bürokratische Hürde bilden.

Mit jeder Ergebnismeldung soll erreicht werden, dass das TP-Lizensierungssystem transparent und nachvollziehbar für die Geschäftsstelle, die TE und alle Bewerber ist. Positive Ergebnisse schließen in der Regel dann sowieso mit einem offiziellen Antrag auf Berechtigungsausstellung ab.

In diesem Sinne sind dann aber auch vor allem die Meldungen der negativ beschiedenen Ergebnisse aller Art wichtig! Nur so kann die Geschäftsstelle durch zentrale Information verhindern, dass bspw. einzelne zurückgestellte Bewerber die Unkenntnis unterschiedlicher TE ausnutzen. Gerade deshalb soll auf eine zeitnahe Ergebnismeldung an den Beauftragten Wert gelegt werden.

2.5. Kostenverfahren bei nicht bestandenen Prüfungen

Bei insgesamt nicht bestandenen schriftlichen Prüfungen ist, trotz eventuell gegebenem Verständnis gegenüber dem Leidtragenden, die entsprechende Prüfungsgebühr fällig.

Die Gebühr wird dabei gegenüber dem Prüfling via Rechnung durch den Beauftragten und anhand der betreffenden Ergebnismeldung des prüfenden TE aufgerufen.



2.6. Verfahren mit Fremdberechtigungen

Zur Umschreibung und Anerkennung einer gültigen ausländischen oder militärischen TP-Berechtigung folgt der TE jeweils den aktuellen Vorgaben der Beauftragten. Die Überprüfung findet dabei nach den gängigen Statuten der TEK und gemäß THB statt. Das Ergebnis der Überprüfung ist durch den TE in geeigneter Form und gemäß THB Teil I Modul 1 zu dokumentieren.

2.7. Versicherungssituation

Zur praktischen Ausbildung, Prüfung, Überprüfung, Wiederauffrischung, Anerkennung und Einweisung von Tandempiloten sind ein TE oder dessen Gehilfen mitunter nicht über die Passagier-Haftpflicht- oder -Unfall-Versicherung versichert.

Zur Abwehr von finanziellen Folgen im Schadensfalle muss sich daher ein TE privat absichern bzw. eine entsprechende Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen.

Damit ist die Entscheidung, un- bzw. unterversichertes Hilfspersonal während der TP-Ausbildung einzusetzen, auch immer eine entsprechend schwerwiegende für den verantwortlichen TE. Alle diesbezüglichen Personen sind, unabhängig ihrer Qualifikation und dem Willen mitzumachen, unbedingt auf diesen Versicherungs-Umstand und die ggf. freiwillige Inkaufnahme von Nachteilen hinzuweisen!

2.8. Fachaufsicht

Ein TE ist per Bestallung für den Beauftragten zudem zur Fachaufsicht in Sachen Tandemspringen verpflichtet. Fallen ihm Fehler oder Normabweichungen beim Tandemspringen im Rahmen seiner Beobachtungen auf, so muss er den zuständigen Tandemverantwortlichen darauf hinweisen und ggf. eine Meldung an den Beauftragten veranlassen.

2.9. Weiterbildung

Ein TE hat die Pflicht, an der TEK teilzunehmen. Ein Versäumnis wird auf Mitteilung hin geduldet, solange daraus mehr eine Ausnahme als ein Regelfall erwächst.

Eine spezielle inhaltliche Regelung zu einer TE-Weiterbildung existiert nicht. Lediglich die Aufarbeitung von Tandem-Vorkommnissen und Sicherheitsmitteilungen erweist sich als Regel. Darüber hinaus können immer wieder Auffälligkeiten aus der jährlichen Meldestatistik Anlass zu Lehrmeinungsbildungen und -diskussionen geben.

Umgekehrt sind alle TE aufgefordert, in ihrem direkten Einflussumfeld immer wieder zum Jahres- bzw. Saisonbeginn eine aktuelle Weiterbildung für alle in Betracht kommenden TP zu organisieren. Inhaltliche Grundlage dieser Maßnahme(n) ist immer das THB im Allgemeinen und die letzte TEK im Speziellen.



3. Tandem-Examiner-Konferenz (TEK)

Die TEK als Institution wird mindestens einmal im Jahr per Einladung durch die BKF einberufen. Dazu bekommen alle aktuellen TE eine Tagesordnung zugestellt, zu der sie jederzeit Inhalts- und Themeneingaben anbringen können.

Während der TEK werden der Tätigkeitsbericht, die Tandem-Statistiken und andere aktuelle Inhalte besprochen. Es werden Ausbildungsbelange, Vorkommnisse und Anträge diskutiert, meist mit dem Ziel einer Beschlussfassung für die daraus erwachsende Praxis im Tandemspringen.

Gleichzeitig steht die TEK für den regen Austausch von fachlichen Erfahrungen und Entwicklungen mit dem Ziel einer empirischen Optimierung von Verfahrensweisen und Wissensansammlungen zum Thema Tandemspringen. Hiervon soll am Ende jeder einzelne TE und TP profitieren können.

Im Bezug auf interne Personalfragen benennt der Beauftragte in Absprache mit der TEK bei Bedarf eine Prüfungskommission, bestehend aus 3 TE, zur Ernennungsbestätigung eines neuen TE-Bewerbers. Das Beurteilungsergebnis der Prüfung wird den Beauftragten schriftlich mitgeteilt. Bei positiver Beurteilung erfolgt die Neubestellung für den TE durch den ihn betreuenden Beauftragten.

Die TEK kann darüber hinaus Fachausschüsse und Fach-AGs zur speziellen Aufgabenlösung einsetzen. Dazu zählen die Erstellung von Handbüchern, Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsunterlagen. Jede Arbeitsgruppe legt dabei per Stichtagplanung die beabsichtigte Arbeit zur weiteren Bearbeitung und Beurteilung vor.

Die Inhaltliche Arbeit jeder TEK-Sitzung wird per TE-Protokoll festgehalten. Zu Eingang jeder Sitzung wird dazu ein Protokollführer bestimmt. Jedes Protokoll soll dabei nach spätestens 2 Monaten jedem TE zur Ansicht und Archivierung vorliegen.

Parallel zu den Einzelprotokollen wird regelmäßig ein Update der Gesamtübersicht der TE-Protokolle erstellt. Diese Zusammenfassung soll übersichtlich aktuelle Beschlussstände und deren Historie widerspiegeln.

Sämtliche Beschlüsse der TEK sind bei entsprechender Relevanz durch die BKF zu bestätigen. Der Beauftragte sorgt parallel für die Veröffentlichung sämtlicher wichtiger Details aus jeglicher TEK-Arbeit.

Interne Archive der TEK

- Aktuelle Personalliste aller Tandem-Examiner
- TE-Protokolle
- Tandem-Sprungstatistiken
- Tandem-Fatality-Statistik
- InSiTa Archiv anteilig je nach Themenlage
- Tagesordnungen der TEK mit Moderationskonzepten
- Fortbildungsabschnitte und Vorträge innerhalb der TEK & InSiTa
- Arbeitsunterlagen der TEK
 - o Downloadunterlagen auf den Webseiten der Beauftragten
 - o Tabellarische Übersichten zu Berechtigungen
 - o Traglastentabelle Tandemsysteme und Tandemkappen
 - o Hilfsschirm- und Drogue-Zugversuche im Windkanal



4. Kostenkatalog Tandem allgemein

Die Aufzählung soll nur eine grobe Übersicht zu allen denkbaren Kostenstellen geben. Sie benennt derzeit nur definitive Festlegungen der TEK und der Beauftragten. Für sämtliche unten angeführten Angaben wird auf Dauer keine Gewähr übernommen bzw. kann es jederzeit zu Kostenunterschieden zwischen den Geschäftsstellen oder Anbietern kommen.

- Tandempilotenqualifikation (Preisgestaltung frei)
 - o Qualifikationspauschale ohne Sprungtickets

- Tandemausbildung (Preisgestaltung frei)
 - o Gesamtkosten ohne eignes TD-Rig
 - o Gesamtkosten mit eigenem TD-Rig
 - o Rejumpkosten

- Tandemprüfung/X-Check (Kosten je nach Umfang und lokal angepasst)
 - o Sprungkosten, ggf. zzgl. Video
 - o Leihgebühren
 - o Prüfergebühr
 - pro Sprung
 - pro Anwärter
 - pro Tag

- Kostensatz Examiner
 - o tagesweise laut TEK ⇔ 150,- Euro (netto)
 - o sprungweise (abhängig von Anzahl und Personen bzw. der Dauer; ggf. Tagespauschale)

- Tandemüberprüfung (nach Absprache und anhand des Aufwandes)
 - o Befähigungsüberprüfung
 - o Umschreibung einer Fremdberechtigung
 - o Anerkennung einer Fremdberechtigung

- Tandemeinweisung zur „Tandempilot Certification“

- Gebühren der Beauftragten
 - o Tandem-Berechtigung
 - Gebühren bei nicht bestandener schriftlicher Prüfung ⇔ 70,- Euro
 - Erstaussstellung ⇔ 100,- Euro
 - Verlängerung ⇔ 40,- Euro
 - Erneuerung ⇔ 40,- Euro
 - Umschreibung ⇔ 100,- bis 210,- Euro, je nach Lehrberechtigungsstand
 - Anerkennung ⇔ 30,- bis 50,- Euro, je nachdem ob ohne oder mit AFF
 - Bestätigung TP Certification ⇔ 30,- Euro

- TE-Reisekosten (frei verhandelbar mit dem Veranstalter bzw. den Nutzern)
 - o Pauschalen für Fahrten
 - o Pauschalen für Übernachtungen